

24. Juni 2010

Kurz informiert

Geänderte Auffassung der Finanzverwaltung zum Herstellungskostenbegriff – neue Übergangsvorschrift

Dr. Simone Jäck

Mit BMF-Schreiben vom 12. März 2010 nahm die Finanzverwaltung zur Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz Stellung. Durch das BilMoG hatten sich hier Änderungen ergeben. Völlig überraschend gab die Finanzverwaltung in diesem Schreiben außerdem einen nach Ihrer Auffassung erweiterten steuerlichen Herstellungskostenbegriff bekannt (wir berichteten in *Wirtschaft & Steuern aktuell*, Juni 2010, S. 5). Nach den Vorstellungen der Verwaltung sollen angemessene Teile der allgemeinen Verwaltungskosten sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung verpflichtend in die Herstellungskosten einzubeziehen sein. Diese von den bisherigen Einkommensteuerrichtlinien (vgl. R 6.3 Abs. 4 EStR) abweichende – und im März 2010 bekanntgemachte – Regelung sollte bereits für Wirtschaftsjahre, die in 2009 enden, anzuwenden sein.

Es folgten Proteste auf breiter Front, auf die das BMF nun mit Schreiben vom 22. Juni 2010 reagiert hat. Zwar rückt die Finanzverwaltung nicht von der Aktivierungspflicht zugunsten eines – auch handelsrechtlich geltenden – Aktivierungswahlrechts ab, jedoch wird zumindest eine Übergangsregelung vorgesehen. Den Steuerpflichtigen wird die Möglichkeit eröffnet, die geltende Richtlinienregelung so lange anzuwenden, bis die Einkommensteuerrichtlinien selbst entsprechend angepasst wurden. Eine geänderte Richtlinienregelung muss dann für alle Wirtschaftsjahre Anwendung finden, die nach der Richtlinienanpassung enden.

Für die Steuerpflichtigen bedeutet dies zumindest einen Aufschub, der es vielen Unternehmen ermöglichen wird, die Anforderungen einer – bisher wohl kaum erfolgten – Aktivierung allgemeiner Verwaltungskosten an das innerbetriebliche Kostenrechnungssystem umzusetzen.

Ob in nächster Zeit noch auf eine Rückkehr zur bisherigen Auffassung und eine Beibehaltung der geltenden Richtlinien gehofft werden kann, kann derzeit kaum abgeschätzt werden. Betroffene Steuerpflichtige sollten jedenfalls die notwendigen Vorkehrungen für eine eventuell bald notwendige Bilanzierungsänderung treffen.